

## Gemeinde Ertingen Bebauungsplan "Gruber II" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
26.01.2021

### 1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 31.01.2020 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Regionalverband Donau-Iller (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Biberach, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Immissionsschutz (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Biberach, Abfallwirtschaftsbetrieb (keine Stellungnahme)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (keine Stellungnahme)
- Abwasserzweckverband Donau Riedlingen (keine Stellungnahme)
- Netze BW GmbH, Biberach (keine Stellungnahme)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Stellungnahme vom 22.01.2020:	Hinweise, Anregungen oder Bedenken  Geotechnik  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plange-	Abwägung/Beschluss:  Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise zur Geotechnik in die Begründung und zu den ergänzenden Hinweise zum Bebauungsplan übernommen. Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des LGRB keine Anregungen zum Thema Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz gibt.
-------	---	--	---

bietet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Dürmentingen-Subformation sowie von Löss (beide Quartär).

Bei der Dürmentingen-Subformation ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen.

Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Der Löss neigt zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

#### Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

#### Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lqrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

<p>1.3.2</p>	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b></p> <p>Stellungnahme vom 28.01.2020</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vorliegen.</p>
		<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Nördlich des Plangebietes liegt der Rauhe Lehen, ein eisenzeitlicher Grabhügel gem. § 12 DSchG. In seinem Umfeld ist mit weiteren vorgeschichtlichen Bestattungen und vermutlich auch mit einer zeitgleichen Siedlung zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung archäologische Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (Erschließung, Leitungsgräben) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag im Bereich der Verdachtsfläche zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist.</p> <p>Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zum Vorhandensein eines eisenzeitlichen Grabhügels nördlich des Plangebietes sowie den damit verbundenen, möglichen weiteren vorgeschichtlichen Funden werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

		<p>vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Doris Schmid (doris.schmid@rps.bwl.de; Tel. 07071 757-2415).</p> <p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	
1.3.3	<p><b>Landratsamt Biberach</b></p> <p>Stellungnahme vom 30.01.2020</p>	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p>Baurecht</p> <p>(Frau Mißler; Tel: 07351/52-6355; jessica.missler@biberach.de)</p> <p>Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches mit 3,73 ha sind die Vorschriften des § 13 b BauGB zu beachten. Die Grundflächenzahl ist sinnvoll zu wählen, da andernfalls mit Befreiungen zu rechnen ist, was den Voraussetzungen des § 13 b BauGB entgegenlaufen würde. Ggf. ist der geplante Geltungsbereich zu reduzieren.</p> <p>Die künftigen Festsetzungen sind entsprechend ausreichend zu bestimmen und zu begründen, um spätere Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zur Größe des Geltungsbereiches in Verbindung mit der Anwendbarkeit des § 13b BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Grundflächenzahl wird entsprechend gewählt und angepasst.</p> <p>Die Ausführungen zu den Festsetzungen werden ebenfalls bei der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt.</p>

<p>Naturschutz:</p> <p>(Frau Hamm; Tel: 07351/526396; astrid.hamm@biberach.de)</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:</p> <p>Die vorhandenen Streuobstbäume auf dem östlich angrenzenden Flurstück 4020 müssen während der Bauarbeiten vor Beschädigungen, z.B. durch Baufahrzeuge, Materiallagerung, Chemikalien (Reinigung) geschützt werden, da einige der Bäume Höhlen aufweisen und deshalb für den Artenschutz relevant sind. Um Beschädigungen zu vermeiden (s. Anhang), muss ein fester Zaun entlang der Grenze zwischen Flurstück 4020 (Streuobstwiese) und dem angrenzenden Flurstück 4022 (Weg zwischen Baugebiet und Streuobstwiese) für die gesamte Zeit der Bauarbeiten errichtet werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zum vorhandenen Streuobstbestand werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung eines Zaunes entlang der Grenze für die Zeit der Bauarbeiten wird vorgenommen und ist hinweislich im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Naturschutzbeauftragter</p> <p>(Herr Rösler, Tel.: 07351/9836; roesler_martin@gmx.de)</p> <p>Durch die geplante Bebauung verschiebt sich für die Feldlerche die Kulissenwirkung. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche zu planen (Lerchenfenster etc.).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zur Feldlerche und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung wurden zwei Feldlerchenvorkommen festgestellt. Die Revierzentren lagen allerdings deutlich außerhalb des Plangebietes, und außerhalb der arttypischen Effektdistanz von 100-150m. Die bestehende Kulissenwirkung, welche von den Gehölzen im Süden und Osten ausgeht, schirmt das Plangebiet bereits ab, so dass keine Verschiebung der Kulissenwirkung erfolgen wird. Gemäß den Ergebnissen ist von keinem Ausgleichsbedarf auszugehen. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial entfällt.</p>

## II. Wasserwirtschaftsamt

(Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; [berthold.rothenhaeusler@biberach.de](mailto:berthold.rothenhaeusler@biberach.de))

### Wasserversorgung:

Es ist kein Wasserschutzgebiet berührt. Es bestehen keine Einwendungen.

### Abwasser:

Behandlungsbedürftiges Abwasser ist grundsätzlich und vollständig an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Die SKA Riedlingen hat grundsätzlich die Kapazitätsreserven für die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Schmutzwassers. Ob die Gemeinde Ertingen noch ausreichend ungenutzte Belegungsrechte hat ist dem Landratsamt nicht bekannt. Dies ist direkt mit dem AZV zu klären.

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll nicht mit Schmutzwasser vermischt werden, sondern vollständig oder weitgehend im natürlichen Wasserkreislauf verbleiben (§55 Abs.2 WHG).

Leider ist den vorliegenden Unterlagen kein Entwässerungskonzept beigelegt. Im Lageplan ist aber eine Retentionsfläche dargestellt. Das Wasserwirtschaftsamt geht davon aus, dass ein modifiziertes Trennsystem mit Überlauf für das nicht versickerbare Niederschlagswasser ins bestehende weiterführende Mischsystem geplant ist. Eine neue traditionelle Mischwasserkanalisation entspricht grundsätzlich nicht mehr den Regeln der Technik es ist daher nicht nur ein Retentions-

### Abwägung/Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Wasserschutzgebiete von der Planung berührt sind. Bezüglich der Belange zur Niederschlags- und Abwasserbehandlung werden die Ausführungen im Rahmen der Erschließungsplanung und Entwässerungskonzeption zum Baugebiet berücksichtigt.

<p>sondern ein Versickerungsbecken erforderlich. Im Wasserrechtsverfahren ist nachzuweisen dass mindestens 50% des abfließenden Niederschlagswassers versickert wird.</p> <p>Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen. Grundsätzlich sollte Bebauungs- und Erschließungsplanung gemeinsam entwickelt werden.</p>	
<p>Altlasten/Bodenschutz:</p> <p>Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen. Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.</li> <li>- Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken</li> </ul>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Das keine Altlastenverdachtsfläche im Bereich der Planung erfasst ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden im Rahmen der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt bzw. in die Hinweise aufgenommen.</p>
<p>Fließgewässer:</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan. Allerdings ist im Textteil das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.2.1999 - III ZR</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen zum Thema Starkregen werden zur Kenntnis genommen und es erfolgt eine Behandlung in der Begründung.</p>



272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.

### III. Landwirtschaftsamt

(Frau Schmid; Tel: 07351/52-6705; bernhard.steigmiller@biberach.de)

nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) gehört das Gebiet der Vorrangflur II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese Flächen sollten vordringlich geschont und nicht bebaut werden. Wir bitten um eine Alternativprüfung des Standorts, um möglich Nutzungskonflikte zu vermeiden. Ertingen weist im Innenbereich noch Baulücken auf -Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung.

### Abwägung/Beschluss:

Die Gemeinde Ertingen hat sich bereits mehrfach mit dem Thema des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie möglicher Standortalternativen im Zuge der Umsetzung von neuen Baugebieten auseinandergesetzt. So sind zwar innerörtliche Baulücken und Leerstände vorhanden, diese befinden sich jedoch nicht im Besitz der Gemeinde oder stehen für eine zeitnahe Bebauung nicht zur Verfügung. Als Anreiz für die Bebauung von Baulücken und das Nutzen innerörtlicher Potenziale hat die Gemeinde ein eigenes Förderprogramm aufgelegt. Das Budget hierfür wird über den Verkauf von Bauplätzen im Neubaugebiet gewonnen. Grundsätzlich kann durch die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten (Engel-Areal) jedoch nur ein sehr geringes Angebot an Bauflächen geschaffen werden, so dass die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen erforderlich ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraum-Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung so-

		<p>wie des Wohnraum-Bedarfes auf Grund von Wanderungsgewinnen. Die Nachfrage zu Wohnbaugrundstücken in der Gemeindeverwaltung ist groß. Derzeit liegen konkrete Anfragen von Bauwilligen bei der Verwaltung vor. Die tatsächliche Anzahl Interessierter ist sicherlich noch höher, da einige weitere Interessenten die Bemühungen der Gemeinde zur Schaffung eines neuen Wohngebietes aufmerksam verfolgen und sich schon des Öfteren nach dem Stand der Planungen erkundigt haben. Die Gemeinde kann im Hauptort Ertingen derzeit leider keine Wohnbauplätze anbieten. Der Bedarf ist groß und es ist zu befürchten, dass die Interessierten Ertingen verlassen werden, wenn nicht in absehbarer Zeit Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Der Bereich des vorgesehenen Baugebietes ist bereits seit mehreren Jahren für Wohnbebauung im Flächennutzungsplan vorgesehen. Durch die Planaufstellung soll ein zukünftiges Wachstum der Gemeinde sichergestellt und auch mittel- bis langfristig das notwendige Wohnraumangebot für eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung geschaffen werden. Alternative, besser geeignete Standorte zum Gebiet Gruber II sieht die Gemeinde Ertingen aktuell nicht.</p>
	<p>Es muss sichergestellt werden, dass die Wegenetze östlich des geplanten Baugebiets (Flst. 4022) sowie südlich des Bauvorhabens (Flst. 4000) weiterhin mit üblichen landwirtschaftlichen Geräten befahrbar sind. Zudem dürfen parkende Autos die Fahrwege nicht einengen oder versperren. Vor allem muss während der Erntezeit verstärkt mit landwirtschaftlichem Fahrverkehr gerechnet werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Ausführungen zur Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird im Rahmen der Planung berücksichtigt. Entsprechende Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass das grundsätzliche Ziel des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Außenbereich berücksichtigt werden sollte. Aus diesem Grund bitten wir um eine höhere Verdichtung der Bebauung bzw. verstärkt den Bau von</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Anregung zur verdichteten Bauweise wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf sind Flächen für Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Doppelhäuser sind ebenfalls im gesamten Bereich möglich. Im Gesamten zeigt die Grundstücks-</p>

<p>Doppelhaushälften. Im Regionalplanentwurf Donau-Iller wird ebenso auf eine flächensparsame Bauweise und einer Erhöhung der Wohndichte hingewiesen (siehe Plansatz B III 1, G (5)).</p>	<p>einteilung eine Vielfalt an Grundstückgrößen. Jedoch nimmt die Gemeinde Ertingen auch auf die Wünsche der Bauwilligen Rücksicht, um die Grundstücke auch vermarkten zu können.</p>
<p>IV. Straßenamt: (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; <a href="mailto:ulrike.steinhart@biberach.de">ulrike.steinhart@biberach.de</a>)</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ertingen in Richtung Dürmentingen ca. 150 m südlich der K 7537.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung an die überörtliche Straße ist vorhanden. Das Baugebiet wird über die beiden Gemeindestraßen "Dürmentinger Straße" und "Erisdorfer Weg" verkehrsgerecht an die Kreisstraße angeschlossen.</p> <p>Von Seiten des Straßenamtes bestehen deshalb zum o.g. Bebauungsplan keine Einwände.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass des Straßenamtes keine Anregungen oder Bedenken vorliegen.</p>
<p>V. Kreisfeuerwehrstelle (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; <a href="mailto:alexander.becht@biberach.de">alexander.becht@biberach.de</a>) Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen der Kreisfeuerwehrstelle werden im Hinweis zum Brandschutz berücksichtigt.</p>

<p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen.</p> <p>3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.</p> <p>5. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	
<p>VI. Kreisgesundheitsamt: (Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; robert.schwenk@biberach.de)</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt bei Bedarf eine Weiterleitung an die Bauherren.</p>

		<p>Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen.</p> <p>Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	
1.3.4	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 07.02.2020</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Im Zuge des aktuell laufenden, flächendeckenden FTTH-Ausbau in der Gemeinde Ertingen werden wir dieses Neubaugebiet in die Planung mit einbeziehen damit zum Zeitpunkt der Realisierung der Erschließung des Neubaugebietes die notwendige Infrastruktur soweit möglich vor Ort vorhanden ist.</p> <p>Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass momentan keine Leitungen der Deutschen Telekom im Plangebiet vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen. Zu gegebenem Zeitpunkt erfolgt eine rechtzeitige Kontaktaufnahme, um die Erschließung des Plangebietes abzustimmen.</p>

		<p>Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen.</p> <p>Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</p>	
1.3.5	<p><b>Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Munderkingen</b></p> <p>Stellungnahme vom 23.01.2020:</p>	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplan sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: <a href="mailto:planauskunft@netze-suedwest.de">planauskunft@netze-suedwest.de</a></p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH. Technischer Service TSO. Bahnhofstr. 50, 88518 Herbertingen rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zu den vorhandenen Erdgasleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung sowie darüber hinaus im Rahmen der konkreten Erschließungsmaßnahmen zum Baugebiet berücksichtigt.</p>

Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.

Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.

Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.

Abwägung/Beschluss:

Die Ausführungen zu den Baumpflanzungen werden im Rahmen der konkreten Erschließungsmaßnahmen zum Baugebiet berücksichtigt

Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird entsprochen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

## **2 Anlagen**

- 2.1 Merkblatt zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.01.2020
- 2.2 Anhang zur Stellungnahme des Naturschutzes des Landratsamtes Biberach vom 30.01.2020
- 2.3 Lageplan zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 07.02.2020

Ertingen, den 08.02.2021



## TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

### 1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

**Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.**

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de). Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

### 2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

### 3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

### 4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

### 5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

## 6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

## Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

### A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_adb](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb)
- Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_adb](http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb)

### B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: [http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geotope](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope)
- Als WMS-Dienst: [http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE\\_NAME=lgrb\\_geotope](http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope)

### C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB (Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/lgrbn\\_2019-05.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf) veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

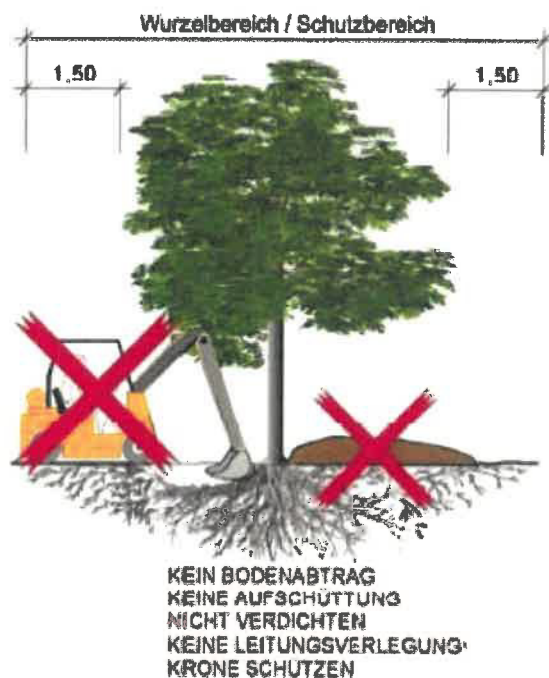
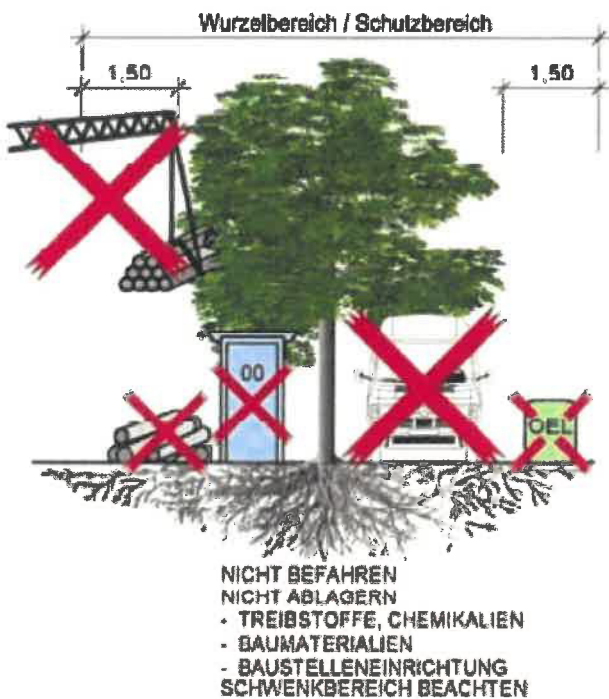
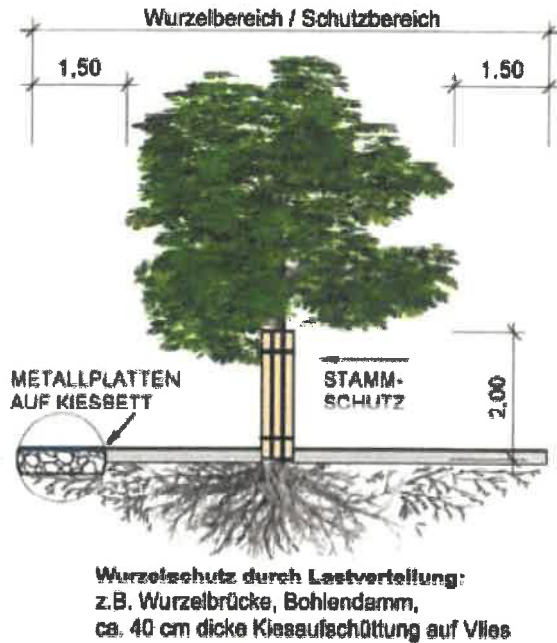
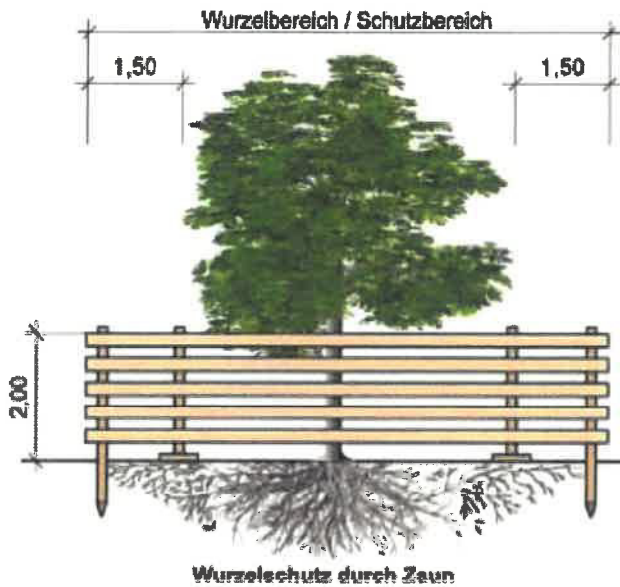
Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [https://lgrb-bw.de/download\\_pool/2019\\_10\\_rpf\\_lgrb\\_merkblatt\\_toeb\\_stellungnahmen.pdf](https://lgrb-bw.de/download_pool/2019_10_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf).

**Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**

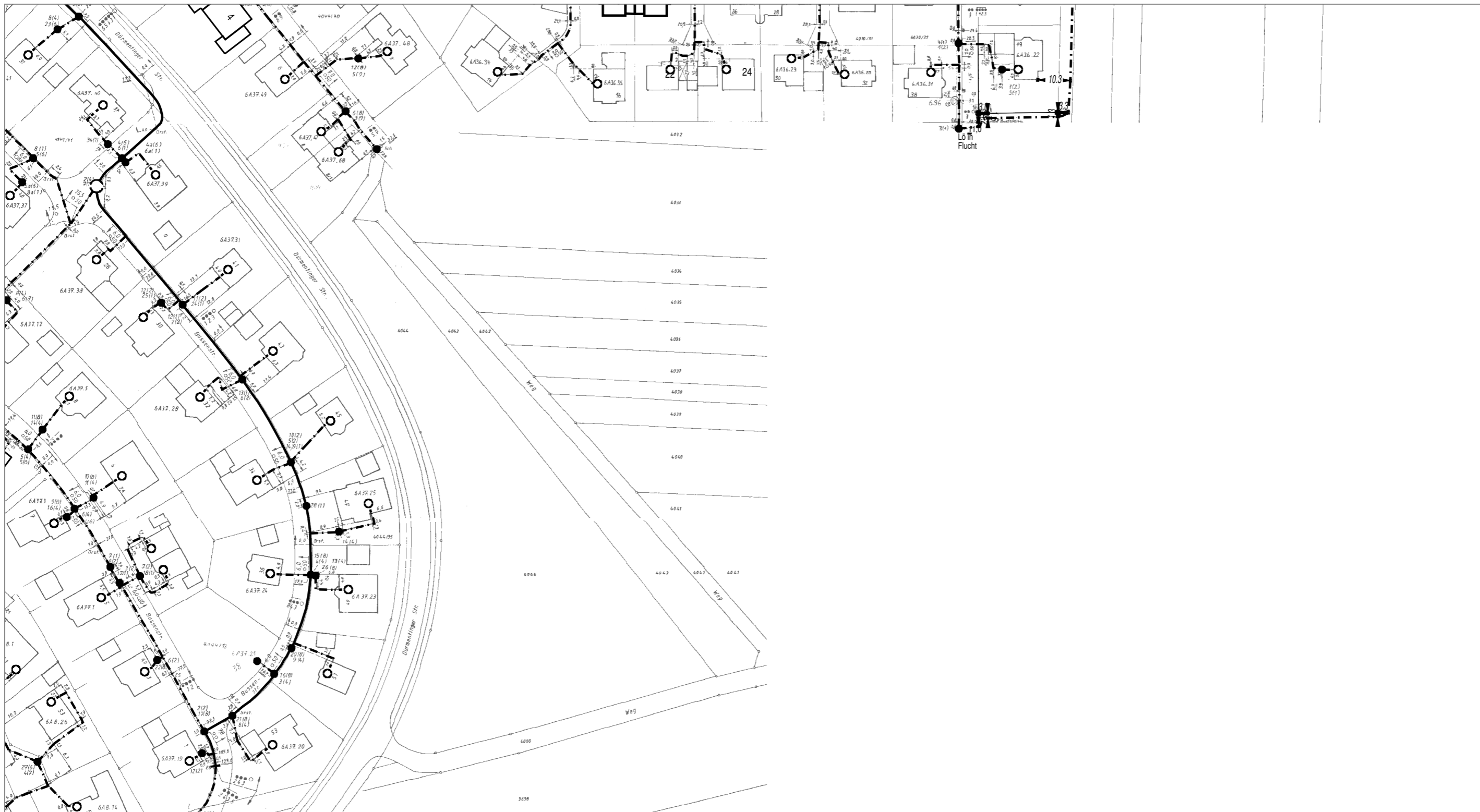
# Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenmalerkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Bg 8.2 Grünordnung, Landratsamt München, November 2008



## Außerdem zu beachten:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Donaueschingen		
ONB	Riedlingen	AsB	6
Bemerkung:		VsB	7371A
		Name	herz.urban , PTI 32
		Datum	07.02.2020
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1